



Bericht

der Landesregierung - **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Anmeldungen für den Rahmenplan 2024 mit Informationen über die Umsetzung des Rahmenplans 2023 und über die geplanten Eckwerte 2025

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2022 (LPLR), das noch bis Ende 2025 umgesetzt werden kann, und des schleswig-holsteinischen Anteils am deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgen über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden.

Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/eine Ministerin oder ein Senator/eine Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Goldschmidt (MEKUN) vertreten. Bei Abstimmungsbedarf werden die Voten mit dem MLLEV im Vorwege geeint.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt in § 10 Abs. 4, dass die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vorlegt, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Entsprechend einem Wunsch aus dem Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages sollen die Berichte über die Rahmenplananmeldungen eines Jahres durch Informationen über die Ergebnisse des jeweiligen Vorjahres sowie durch die Eckwerte der Haushaltsplanung für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr ergänzt werden. Diese Eckwerte liegen regelmäßig erst im Spätsommer des Berichtsjahres vor, so dass der GAK-Bericht erst ab diesem Zeitpunkt erstellt werden kann.

Für einen umfassenden Überblick enthält dieser Bericht Informationen über

- die Umsetzungsergebnisse des Haushaltsjahres 2023
- die Maßnahmen- und Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024
- die Planungen für das Haushaltsjahr 2025 sowie
- die Beschreibung des GAK-Förderangebots in Schleswig-Holstein

2. GAK-Umsetzung des Haushaltsjahres 2023

Auch 2023 wurde mit rd. 42 Mio. € ca. die Hälfte der GAK-Mittel für Maßnahmen des Küstenschutzes verwendet. Ein weiteres Viertel der Ausgaben entfiel auf die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung.

Von den im Übrigen geplanten Mitteln war ein erheblicher Teil für einzelbetriebliche Maßnahmen, einschließlich Naturschutz, vorgesehen. Davon wurde jedoch nur wenig nachgefragt und im Herbst 2023 im Rahmen der jährlichen Bedarfsabfrage mussten 5,5 Mio. € Bundesmittel zurückgegeben werden. Es handelte sich dabei ausschließlich

um zweckgebundene Mittel, die nicht anders eingesetzt werden konnten. Hauptsächlich ergab sich dieser Minderbedarf bei der neu eingeführten Maßnahme „Erschwernis-ausgleich Pflanzenschutz“, die Entschädigungen für entsprechend weniger belastende Bewirtschaftungsweisen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten innerhalb von Natura 2000-Gebieten gewährt. Der Bund hatte dafür im Rahmen des Sonderrahmenplans „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ Mittel in erheblichem Umfang zweckgebunden bereitgestellt. Wegen der stark eingeschränkten Förderkulisse wurde diese Förderung jedoch so gut wie nicht nachgefragt.

Eine detaillierte Übersicht über die Umsetzungsergebnisse im Haushaltsjahr 2023 enthält die Tabelle in der Anlage 1.

3. Rahmenplananmeldungen für das Haushaltsjahr 2024

3.1 GAK-Mittel des Bundes 2024

3.1.1 Überblick

Mit dem Jahr 2024 wurden durch die Vorgaben des Bundeshaushalts und mit dem entsprechend folgenden PLANAK-Beschluss zum GAK-Rahmenplan 2024 die Sonderrahmenpläne aufgelöst. Inhaltlich hat sich dadurch nichts am Spektrum der GAK-Fördermöglichkeiten geändert.

Die zuvor für die Sonderrahmenpläne reservierten Mittel wurden dem Grunde nach in das Budget des allgemeinen Rahmenplans übertragen. Die Aufstockung dieses Budgets hat den Wegfall der Sondermittel rechnerisch jedoch nicht vollständig aufgefangen.

Für Maßnahmen des Küstenschutzes wurden dagegen weiterhin Mittel zweckgebunden in einem Umfang reserviert, der dem für die Vorjahre entspricht.

Neu eingeführt wurde ein zweckgebundenes Budget für Maßnahmen des Hochwasserschutzes außerhalb des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS).

Aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) werden zusätzliche Mittel zweckgebunden bereitgestellt, die für Forstmaßnahmen der GAK zu verwenden sind.

Insgesamt ist 2024 eine Verringerung des GAK-Kassenmittelbudgets auf Bundesseite um ca. 10% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Schleswig-Holstein allerdings kann für 2024 einen Aufwuchs an verfügbaren Kassenmitteln des Bundes verzeichnen. Das liegt daran, dass das Land nicht nur von der Aufstockung des allgemeinen Rahmenplans profitiert, sondern insbesondere auch von dem vollständigen Erhalt der Mittel für Küstenschutzmaßnahmen. Hinzu treten noch die zweckgebundenen Mittel für den Hochwasserschutz, die erstmals auch nach Schleswig-Holstein fließen, nachdem die Mittel des bisherigen Sonderrahmenplans Hochwasserschutz allein den Oberliegern der großen Flussgebietseinheiten vorbehalten waren.

Bewilligungen, aus denen in nachfolgenden Haushaltsjahren Zahlungsverpflichtungen des Landes erwachsen, werden durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) abgesichert. Der Umfang der Verpflichtungsermächtigungen für die GAK wurde seitens des Bundes im Vergleich zu den Kassenmitteln überproportional gekürzt, für den allgemeinen Rahmenplan um annähernd die Hälfte gegenüber dem Vorjahresbudget. Damit wurden die Möglichkeiten stark eingeschränkt, Vorhaben zu fördern, die nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden können.

3.1.2 Anteil Schleswig-Holsteins an den GAK-Bundesmitteln

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein.

Für die zweckgebundenen Mittel für Forstmaßnahmen haben Bund und Länder einen bedarfsangeneherten Verteilungsschlüssel vereinbart, der für Schleswig-Holstein 1,48% der Bundesmittel vorsieht.

Die Beträge, die für die einzelnen Küstenländer aus dem Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ eingeplant und durch Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushalt entsprechend abgesichert sind, ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2040 durch PLANAK-Beschluss festgeschriebenen Tabelle.

Die folgende Übersicht zeigt den Plafond an Kassenmitteln des Bundes insgesamt sowie die davon auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteile.

GAK-Rahmenplan 2024	Bundesmittel D-Gesamt [in Mio. €]	Bundesmittel SH-Anteil [in Mio. €]
Allgemeiner Rahmenplan	660,0	39,6
Küstenschutz	120,0	26,6
Präventiver Hochwasserschutz (NHWSP)	50,0	0,0
Präventiver Hochwasserschutz (sonstige Maßnahmen)	77,0	4,6
Aus KTF: Waldumbau, Aufforstung nach Extremwetter	125,0	1,9
Summe GAK gesamt	1.032,0	72,7

Der Bundeshaushalt 2024 enthält wie im Vorjahr für den Titel der allgemeinen GAK-Mittel einen Haushaltsvermerk, nach dem 5 Mio. € gesperrt sind, „bis das BMEL im Rahmen des PLANAK mit den Ländern vereinbart hat, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Letztempfänger der Bundesmittel aus der GAK informiert wird“. Das betrifft für Schleswig-Holstein Bundesmittel in Höhe von 0,3 Mio. €.

Für 2023 war es nicht möglich, diese Bedingung zu erfüllen. Inwieweit das BMEL für 2024 ein geeignetes, datenschutzrechtlich zulässiges Verfahren für die Bereitstellung der Informationen entwickeln kann, ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt.

3.2 Anmeldung des Landes zum GAK-Rahmenplan 2024

Auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung wurde im September 2023 eine erste Anmeldung zum GAK-Rahmenplan 2024 erstellt. Im Februar 2024 war eine Anpassung erforderlich, nachdem der Bundeshaushalt final beschlossen worden war.

Für die GAK-Anmeldungen wurden die Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen, abgestimmt zwischen MEKUN und MLLEV, planerisch auf die Fördermaßnahmen aufgeteilt.

3.2.1 Kassenmittel

Das MEKUN hat für 2024 die verfügbaren 72,7 Mio. € Bundesmittel (das heißt einschließlich der zunächst gesperrten 0,3 Mio. €) vollständig zum GAK-Rahmenplan angemeldet. Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 41,5 Mio. € umfasst der GAK-Rahmen 2024 in Schleswig-Holstein damit insgesamt 114,2 Mio. € In der nachfolgenden Tabelle werden die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2024 dargestellt. Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in der Anlage 2.

Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	GAK- Anmeldung 2024 [Bundes- und Landesmittel in Mio. €]	Anteil an Gesamt
Einzelbetriebliche Förderung und Naturschutz	24,6	21,5%
Verbesserung der Marktstruktur	0,13	0,1%
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	12,7	11,2%
Forstliche Maßnahmen	6,9	6,0%
Sonstige Maßnahmen	0,7	0,6%
Küstenschutz	41,9	36,7%
Integrierte ländliche Entwicklung	27,3	23,9%
Gesamt	114,2	100,00%
- davon Bundesmittel	72,7	63,7%
- davon Landesmittel	41,5	36,3%

3.2.2 Verpflichtungsermächtigungen 2024

Im Rahmen des verfügbaren Budgets wurden für 2024 Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang zum GAK-Rahmenplan angemeldet:

[in Mio. €]	VE 2024	fällig 2025	fällig 2026	fällig 2027	fällig 2028/29
Gesamt	48,8	18,3	12,2	9,9	8,4
Anteil Bund	30,7	11,5	7,6	6,2	5,4
Anteil Land	18,1	6,8	4,6	3,7	3,0

3.3 Bereitstellung der Bundesmittel

Der PLANAK hat im Dezember 2023 den materiellen Rahmenplan 2024 beschlossen und im Juni 2024 die Aufteilung der Bundesmittel auf die Länder vorgenommen. Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgte anschließend, bis auf die KTF-Mittel, in dem angemeldeten Umfang. Von den KTF-Mitteln für Forstmaßnahmen wurden nach Vorgaben des Bundesfinanzministeriums zunächst nur 25% zur Verfügung gestellt. Die weiteren Mittel waren ab September 2024 verfügbar.

3.4 Zusätzliche GAK-Bundesmittel für die Behebung von Sturmflutschäden

Außerhalb der Mittelzuweisungen für die Umsetzung des regulären Rahmenplans hat der Bund den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zusätzliche GAK-Mittel angeboten, um die Bewältigung der Schäden zu unterstützen, die durch die Sturmflut an der Ostsee im Oktober 2023 entstanden sind. Dafür stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 insgesamt 50 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel stammen aus Ausgaberesten 2023 der regulären GAK. Mecklenburg-Vorpommern hat auf die Mittel verzichtet. Schleswig-Holstein hat für das Haushaltsjahr 2024 von diesen zusätzlichen Bundesmitteln 28 Mio. € beantragt, um zerstörte oder beschädigte Küstenschutzanlagen in den betroffenen Ostseeküstenabschnitten wiederherzustellen.

4. Eckwerte für das Haushaltsjahr 2025

Im Laufe eines Jahres beraten Bund und Länder auf Fachebene über erforderliche inhaltliche Anpassungen der Fördergrundsätze. Regelmäßig gegen Ende eines jeden Jahres beschließt der PLANAK den dann fachlich abgestimmten Rahmenplan für das Folgejahr. Über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder entscheidet der PLANAK auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts und der Mittelanmeldungen der Länder.

4.1 Haushalt Bund

4.1.1 Kassenmittel

Die Bundesregierung hatte im August 2024 ihren Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 eingebracht. Danach sollten die originär für die GAK vorgesehenen Kassenmittel denselben Umfang haben wie 2024.

Die Mittel dagegen, die über den KTF der GAK zufließen, sollten gekürzt werden. Für die damit zu finanzierenden Forstmaßnahmen sollten danach 90 Mio. € (2024: 125 Mio. €) in die GAK fließen. Zusätzlich waren weitere 10 Mio. € KTF-Mittel mit der Zweckbestimmung „Böden als Kohlenstoffspeicher“ zur Verausgabung über die GAK vorgesehen. Damit sollten die MSUL-Maßnahmen „Agroforst“ und „Hecken und Knicks“ finanziert werden. Die letztgenannte Maßnahme wäre neu und sollte im Rahmen des investiven Naturschutzes angeboten werden.

Aus dem Entwurf hätte sich für Schleswig-Holstein folgendes Budget an GAK-Kassenmitteln für 2025 ergeben:

GAK 2025 [Mio. €]	Bundes- Mittel: SH-Anteil	Für vollständige Kofinanzierung erforderliche Landesmittel	Gesamt- Budget
Allgemeiner Rahmenplan	39,6	24,3 ¹	63,9 ²
Zweckbindung „Küstenschutz“	26,3	11,3	37,6
Zweckbindung „Hochwasserschutz“	4,6	3,1	7,7
Zweckbindung „Forst“	1,3	0,9	2,2
Zweckbindung „Böden“	0,6	0,4	1,0
Gesamt	72,4	40,0	112,4

Der derzeitige Bundestag wird jedoch den Haushalt für 2025 voraussichtlich nicht mehr beschließen. Wie die GAK nach Vorschlag einer neuen Bundesregierung und nach Beschluss des voraussichtlich im Februar 2025 zu neu wählenden Bundestages finanziell ausgestattet sein wird, ist aktuell offen.

Über die Möglichkeit, auch 2025 im Rahmen des Küstenschutzes weitere Bundesmittel zur Bewältigung der Folgen der Ostseesturmflut vom Oktober 2023 aus Ausgabe-resten zu erhalten, wird frühestens im Mai 2025 entschieden (vgl. zu Ziff. 3.4).

4.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Bei den Verpflichtungsermächtigungen zur haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger GAK-Fördervorhaben sah der bisherige Haushaltsentwurf eine deutliche Aufstockung vor. Das Budget für den allgemeinen Rahmenplan war für 2024 erheblich gekürzt worden (ca. -50% gegenüber 2023) und sollte mit dem Entwurf für 2025 mehr als verdoppelt werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen für den Küstenschutz sollten verdreifacht und für den Hochwasserschutz verdoppelt werden.

Auch für aus dem KTF zu fördernder Maßnahmen waren Verpflichtungsermächtigungen geplant.

Auch inwieweit diese Pläne von der neuen Bundesregierung wieder aufgegriffen werden, ist nicht klar.

4.2 Haushalt Schleswig-Holstein

Der Vorschlag der Landesregierung für das GAK-Kapitel 1320 im Landeshaushalt 2025 beinhaltet ein grundsätzliches Überrollen der Ansätze aus 2024.

¹ Betrag gemäß der bisherigen Verteilung der Bundesmittel auf die Maßnahmen mit 60% bzw. 70% Bundesanteil.

² s. Fußnote 2

4.2.1 Kassenmittel

Entwurf Landeshaushalt: Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	Entwurf zum Haushalt 2025 (Summe Bundes- und Landes- mittel in Mio. €)
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes	19,1
Verbesserung der Marktstruktur	0,4
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4,7
Forstliche Maßnahmen	6,9
Sonstige Maßnahmen	0,6
Küstenschutz	40,8
Integrierte ländliche Entwicklung	24,8
Gesamt	97,3
- davon Bundesmittel	62,5
- davon Landesmittel	34,8

Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in Anlage 3.

Sofern der finale Bundeshaushalt ein darüberhinausgehendes Fördervolumen ermöglichen sollte, wird geprüft, inwieweit eine Anpassung landesseitig möglich wäre.

4.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Entwurf für das Kapitel 1320, dessen Titel untereinander deckungsfähig sind, sieht folgende Gesamtbeträge an Verpflichtungsermächtigungen für 2025 vor:

[in Mio. €]	VE 2025	fällig 2026	fällig 2027	fällig 2028	fällig 2029 ff.
Gesamt	69,0	28,9	19,4	13,4	7,3
Anteil Bund	43,7	18,2	12,2	8,6	4,7
Anteil Land	25,3	10,7	7,2	4,8	2,6

5. Das GAK-Förderangebot in Schleswig-Holstein**Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)**

Die Umsetzung der Maßnahmen des Förderbereichs 1 erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV).

Dorfentwicklung und lokale Basisdienstleistungen

Dörfer und Städte in den ländlichen Räumen sind attraktive Wohnorte, Arbeitsstätten und Erholungsräume. Diese Attraktivität soll mit der Förderung der Ortskernentwicklung und der Daseinsvorsorge erhalten und weiterentwickelt werden. Viele ländliche Regionen Schleswig-Holsteins stehen vor großen Herausforderungen wie zum Beispiel Gebäudeleerstand, Digitalisierung, Tragfähigkeit der Infrastruktur. Mit der För-

derung der Ortskernentwicklung unterstützt das Land die Regionen, diese Herausforderungen zu meistern. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere Mehrfunktionenhäuser nach Ziffer 3.0 mit den Schwerpunkten Nahversorgung und/oder Bildung im Rahmen des LPLR beziehungsweise des GAP-Strategieplans gefördert. Hier werden verschiedene Angebote unter einem Dach gebündelt und vernetzt, zum Beispiel in MarktTreffs oder in multifunktionalen Bildungshäusern.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) beziehungsweise des GAP-Strategieplans für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung eingesetzt. Vereinzelt werden GAK-Mittel auch zur Modernisierung bestehender MarktTreffs eingesetzt. Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, zum Beispiel dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung ländlicher Bausubstanz sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung und der Förderung von Modernisierungen bestehender MarktTreffs können finanzschwache Gemeinden eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten.

Die 2017 eingeführte Fördermaßnahme 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein weiterhin nicht angeboten. Der GAK-Rahmenplan bietet die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen zu gewähren.

Bundesweit modellhaft wird darüber hinaus zurzeit ein gemeinsames Projekt mit dem Kreis Steinburg zur nachhaltigen Nutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz umgesetzt. In einem ersten Schritt hat der Kreis Steinburg Eigentümern von historischen Gebäuden mit landwirtschaftlichem Bezug eine professionelle Beratung zur Umnutzung und zum Erhalt der Gebäude angeboten. Im Rahmen eines LEADER-Projektes der AktivRegionen Steinburg und Holsteiner Auenland wurden so bereits 45 Konzepte zur Umnutzung landwirtschaftlicher beziehungsweise dörflicher Bausubstanz entwickelt. In einem zweiten Schritt soll Hauseigentümern durch eine Förderung mit GAK-Mitteln die Umsetzung dieser Konzepte ermöglicht werden. Gleich mehrere Ziele der GAK werden durch dieses Projekt realisiert: Sicherung der Grundversorgung, Behebung von Gebäudeleerständen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum.

Regionalbudget

Mit dem GAK-Rahmenplan 2019 wurde der Förderbereich ILE um die Maßnahme 9.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum, die insbesondere einen Beitrag zur Orts- und Innenentwicklung, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Freizeit und Erholung und somit für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch auf dem Land leisten. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zurzeit ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) AktivRegionen als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wurde den LAG AktivRegionen jährlich seit 2019 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten. Nach Auflösung des Sonderrahmenplans erfolgt die Förderung seit 2024 aus dem regulären Rahmenplan. Das Regionalbudget wird von nahezu allen LAG AktivRegionen genutzt. Auf diese Weise sind in den letzten Jahren mehrere hundert Kleinprojekte umgesetzt worden, die zu einer Belebung der ländlichen Räume beigetragen haben. Das Regionalbudget genießt in den Regionen eine hohe Akzeptanz.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Über die Maßnahme 5.0 werden gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gefördert, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und damit der wirtschaftlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe,
- der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Neuordnung ihrer Flächenstrukturen, die sich aus den Anpassungserfordernissen an die Landnutzung auf Grund der klimatischen Veränderungen ergeben,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Natur- und Artenschutz, Klimaschutz Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgaben des Natur-, Klima- und Umweltschutzes sowie der Wasserwirtschaft.

Schwerpunkt der Förderung über die GAK ist der zukunftsfähige Ausbau des ländlichen Wegenetzes inklusive der Brücken. Neben den umfassenden Flurbereinigungen stellt der freiwillige Landtausch nach § 103a FlurbG ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die Tauschpartner bedienen sich der Landgesellschaft Schleswig-Holstein als Helfer, um die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Für die Kosten des Helfers erhalten die Tauschpartner eine Förderung. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Die Maßnahme 6.0 „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ ist ab 2024 aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ gestrichen worden, da über die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 umfassende Fördermöglichkeiten geschaffen wurden. Die Bundesmittel werden über die Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein mit Mitteln aus dem IMPULS 2030-Programm ergänzt. Durch die Streichung entsteht keine Förderlücke.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Stallbaumaßnahmen werden mit EU-Mitteln aus der zweiten Säule (kofinanziert mit GAK-Mitteln), sowie Umschichtungsmitteln (100 % EU-Mittel) aus der ersten Säule der GAP gefördert.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesprogramms zur Förderung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zum 1. März 2024 soll es in allen Ländern gleiche Förderbedingungen für den Neu- und Umbau von Schweineställen geben. Daher wird die investive Förderung von Stallbaumaßnahmen für die Schweinehaltung zur Verbesserung des Tierwohls befristet bis zum Jahresende 2027 in der GAK und damit im AFP ausgesetzt. Weiter im AFP möglich bleiben die Förderung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz in Ställen (zum Beispiel Abluftreinigungsanlagen) sowie die bis zum 31. Dezember 2025 befristete Modernisierungsförderung im Bereich Sauenhaltung. In 2025 wird die Agrarinvestitionsförderung fortgeführt und weiterhin über die GAK mitfinanziert, damit interessierte Landwirte weiterhin die Möglichkeit haben, für Stallbaumaßnahmen einen Zuschuss zu beantragen.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Landwirtschaft

Im EU-Förderzeitraum 2014 bis 2022 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Geför-

dert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und/oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen. Die durch Schleswig-Holstein mitinitiierte Ausweitung der Förderung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben auf mittlere Unternehmen ab 2021 ermöglicht es, regionale Schlachtstrukturen in der Fläche in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und in geschlossenen Ketten eine ausgeprägte lokalregionale Wertschöpfung herbeizuführen.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF, Förderperiode 2021-27). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Da die Nachfrage nach Förderung in diesem Bereich in den letzten Jahren immer weiter zurückgegangen ist und der Ansatz bei weitem nicht ausgeschöpft werden konnte, wurde der Mittelansatz für das Jahr 2024 bereits reduziert und auf andere Bereiche übertragen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sollen keine GAK-Mittel mehr in Anspruch genommen werden. Die Förderung der Direktvermarktung von Unternehmen der Küsten- und Binnenfischerei ist von der Mittelkürzung nicht betroffen. Die Förderung der Direktvermarktung wird über andere Bundes- und Landesmittel sichergestellt.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, Einkommensnachteile auszugleichen, die bei Teilnahme an den Maßnahmen entstehen. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (zum Beispiel Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus.

Ökologischer Landbau

Ziel der Förderung des Ökolandbaus ist in Schleswig-Holstein vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Daneben dient die Förderung von Landwirten, die den gesamten Betrieb gemäß EU-Öko-Verordnung bewirtschaften, auch dem Bodenschutz und dem Schutz der Biodiversität.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein. Sie baut damit unter anderem auf das

Nationale Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen auf. Die Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Die Förderrichtlinie wurde 2024 überarbeitet, sodass ab dem Jahr 2025 neben den bisher geförderten Rassen Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung, Angler Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein 14 weitere gefährdete Nutzierrassen namentlich Lehmkuhlener Pony, Deutsches Sattelschwein, Buntes Bentheimer Schwein, Bentheimer Landschaf, Graue gehörnte Heidschnucke, Leineschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Rauwolliges Pommersches Landschaf, Skudde, Weiße gehörnte Heidschnucke, Weiße hornlose Heidschnucke, Weißköpfiges Fleischschaf, Weiße Deutsche Edelziege und Bunte Deutsche Edelziege gefördert werden können.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich umfasst die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Gefördert wird im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässer, die Wiedervernässung von Flächen und der Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. Einen Schwerpunkt nahm seit 2020 der Insektenschutz ein. Dieser Schwerpunkt wird auch nach Rückführung der Sondermittel erhalten bleiben. So leistet diese Maßnahme einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

Vertragsnaturschutz

Seit dem Jahr 2019 ist ein Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland möglich. Mit diesem Vertragsmuster sollen botanisch wertvolle Grünlandhabitats erhalten und verbessert werden. Ab 2023 wird darüber hinaus die Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume gefördert.

Um die Ziele des Vogelschutzes von EU-rechtlich geschützten Arten, insbesondere der Weißwangengans zu erreichen, werden Verträge geschlossen, die auf die Duldung und Zurverfügungstellung von Nahrungsangeboten für diese Vogelarten abzielen. Neben dem dafür eingeführten Vertragsmuster "Rastplätze für wandernde Vogelarten" wird auch das Vertragsmuster „Halligprogramm“ angeboten. Letzteres zielt neben der Duldung von wandernden Vogelarten auf eine halligtypische Bewirtschaftung ab.

Förderbereich 5: Forsten

Nach dem Bundeswaldgesetz soll die Forstwirtschaft insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes und seine Bedeutung für die Umwelt nachhaltig gefördert werden. So soll mit der Förderung unter anderem dazu beigetragen werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder zu sichern und die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft zu verbessern. Die

Förderung forstlicher Maßnahmen ist somit auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele und Interessen.

Die Auswirkungen von verschiedenen und sich teils wiederholenden Wetterextremen der jüngsten Vergangenheit haben die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaveränderung und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar. Die Zusammenschlüsse werden in Form der seit Anfang 2024 angebotenen Fördermaßnahme „Waldpflegeverträge“ weiter gestärkt. Mit dieser Förderung steigt auch der Organisationsgrad im Privatwald und nützt allen voran dem meist strukturschwachen Kleinst- und Kleinprivatwald.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere bei der Wiederaufforstung und Bekämpfung der trockenheitsbedingten Schäden, sind sehr hoch. Waldbesitzende und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Nur so ist es einem Großteil der forstlichen Akteure in Schleswig-Holstein möglich, die oben genannten Aufgaben und Pflichten, die mit dem Waldbesitz einhergehen, zu erfüllen.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde seit 2020 ein erhöhter GAK-Mittel Betrag für die Erstaufforstung (Neuwaldbildung) bereitgestellt.

Weiterhin wird das Förderangebot im Jahr 2025 um die bodenschonende Holzbringung erweitert. Innovative und bewährte Methoden für eine bodenschonendere Holzbringung sollen damit bezuschusst werden können.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die Ausrichtung des Fördergrundsatzes liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzuchtlich bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme hat damit in der Vergangenheit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein flankiert und unterstützt die tiergesundheitlichen Initiativen des Landeskontrollverbandes.

Außerdem wird durch die Erfassung vieler Gesundheits- und Stoffwechselfparameter die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen gefördert, da diese Daten unmittelbar in die Zucht der verschiedenen Rinderrassen einfließen. Bisher wird die Fördermaßnahme in Schleswig-Holstein nur bei Milchrindern umgesetzt.

Förderfähig sind ebenfalls die Tierarten Schwein, Schaf und Ziege. Das BMEL hat zwischenzeitlich den Fördergrundsatz überarbeitet und hat dazu Gespräche mit den Dachverbänden der Tierzuchtorganisationen geführt. Neben einer Aufstockung der Förderhöchstbeträge sind eine Erweiterung der Datenerfassung z.B. aus Gesundheitsmonitoringprogrammen vorgesehen sowie die Möglichkeit der Förderung der Erfassung von Genotypinformationen. Der Mittelansatz für diese Maßnahme wurde daher ab 2023 erhöht.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in den schleswig-holsteinischen Oberflächengewässern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 und im dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027.

Ein weiterer Förderschwerpunkt sind Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement wie der Neubau beziehungsweise die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen sind Kerninhalte zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrichtlinie (HWRL 2007/60/EG) und über die Hochwasserrisikomanagementpläne für die drei schleswig-holsteinischen Flussgebietseinheiten behördenverbindlich vereinbart. Die Umsetzung befindet sich grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Bodenverbände.

Der Umsetzungszeitraum von 2016 bis 2021 ist von 2022 bis 2027 fortzuführen. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes zu schützen. Dabei wird auch dem Umgang mit extremen Wetterereignissen infolge des Klimawandels Rechnung getragen.

Zukünftig ist vorgesehen, diese Maßnahme nicht mehr aus EU-Mitteln des GAP-Strategieplans, sondern ausschließlich aus der GAK zu finanzieren.

Förderbereich 8: Küstenschutz

Die Aufgabe des Küstenschutzes ist die Erhöhung der Sicherheit an den schleswig-holsteinischen Küsten, auf den Inseln und Halligen sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff (Küstenschutz) unter Berücksichtigung des Klimawandels bzw. eines verstärkt ansteigenden Meeresspiegels.

Im Jahr 2024 werden voraussichtlich insgesamt 70,7 Mio. € im Bereich des investiven Küstenschutzes in Schleswig-Holstein verausgabt. Aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) stehen dem Land insgesamt 41,7 Mio. € (davon 29,2 Mio. € Bundesmittel) zur Verfügung. Diese werden

ergänzt durch Mittel der EU im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), reinen Landesmitteln aus dem Infrastruktur-Modernisierungs-Programm (IMPULS) sowie aus weiteren Notkrediten zur Behebung der Sturmflutschäden an Landesschutzdeichen aus dem vergangenen Jahr.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit zusätzlichen Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen, Wegebauten und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Im Jahr 2024 werden folgende investitionsstarke Maßnahmen im Bereich des Küstenschutzes umgesetzt:

- Sandvorspülungen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Fortführung der Deichverstärkung Eiderdamm Nord
- Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze
- Deckwerksverstärkung Frischwassertal List auf Sylt
- Wiederaufbau Deckwerk Presen/Fehmarn (Ostseesturmflut)
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

Neben der Fortführung von laufenden Küstenschutzmaßnahmen ist im kommenden Jahr auch die Vergabe und der Beginn der Sandaufspülungen auf Sylt (Zeitraum 2025 bis 2028) fest eingeplant. In den darauffolgenden Jahren stehen mit den Deichverstärkungsmaßnahmen im nördlichen Eiderstedt und den Deichverstärkungsmaßnahmen auf den Inseln Föhr und Helgoland drei weitere größere Küstenschutzmaßnahmen kurz vor der Umsetzung. Diese werden durch Maßnahmen des Wartungsverstärkungsprogramms, des Zuwendungsbaus „Küstenschutz“ und des Wegebaukonzeptes ergänzt.

Aus dem im Jahre 2022 fortgeschriebenen Generalplan Küstenschutz ist zu entnehmen, dass insgesamt 74 Kilometer Landesschutzdeiche prioritär zu verstärken sind. Die Kosten für eine nachhaltige Anpassung der Küstenschutzanlagen belaufen sich auf voraussichtlich 357 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden könnten, sind in dieser Summe nicht mit enthalten.

Anlage 1: GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2023

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	materieller Output 2023		Ausgaben 2023	
	Anzahl der Förderfälle	Förderumfang	Ist-Ausgaben [Tsd. €]	Anteil an den Ist-Ausgaben
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Naturschutz			6.102,4	7%
Zinszuschüsse		(Abwicklung Altfälle)	212,5	
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	2		147,5	
Ökolandbau	826	73.389,9 ha	3.593,3	
Investiver Naturschutz	32		1.445,7	
Vertragsnaturschutz	95	1.938,74 ha	693,8	
Erschwernisausgleich für Pflanzenschutz in Naturschutzgebieten	1	12,54 ha	9,5	
Verbesserung der Marktstruktur			818,8	1%
Marktstruktur Landwirtschaft	1		818,8	
Marktstruktur Fischwirtschaft	0		0,0	
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen			3.643,7	4%
Binnenhochwasserschutz	1		452,3	
Naturnahe Gewässerentwicklung	139	27 ha; 24 km	3.191,4	
Forstliche Maßnahmen			7.168,7	9%
Naturnahe Waldbewirtschaftung	577	398 ha	3.709,2	
Forstwirtschaftliche Infrastruktur	10	11,82 km	341,1	
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	6		131,1	
Erstaufforstung	138	395,63 ha	923,1	
Nach Extremwetter (Aufforstung, Aufarbeitung)	312	133,42 ha, 107.780 m ³	2.064,2	
Sonstige Maßnahmen			578,8	1%
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	1		500,0	
Vielfalt tiergenetischer Ressourcen	52		78,8	
Integrierte ländliche Entwicklung			22.633,9	27%
Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden	62		1.161,1	
Dorfentwicklung	52		13.199,3	
Bodenordnung	26	22.503 ha	2.292,1	
Freiwilliger Landtausch	43	816 ha	54,0	
Basisdienstleistungen	8		2.644,3	
Regionalbudgets (Lokale Aktionsgruppen)	20		3.283,1	
Küstenschutz		geschützte Fläche	42.438,2	51%
Hochwasserschutzwerke	22	398.700 ha	35.606,5	
Sperrwerke	1		179,5	
Sandvorspülungen	2		4.335,6	
Uferschutzwerke	1		2.316,5	
Gesamt			83.384,5	

Anlage 2: Anmeldungen Schleswig-Holsteins zum GAK-Rahmenplan 2024

[in T€ als Summe von Bundes- und Landesmitteln]

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Kassenmittel	Verpflichtungsermächtigungen					
		Gesamt	fällig				
farbig markiert: zweckgebundener Bundesanteil	2024	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Naturschutz	24.577,4	13.426,9	4.701,8	3.116,7	2.991,7	2.616,7	
Zinszuschüsse (Abwicklung)	144,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	1.594,8	250,0	250,0	0,0	0,0	0,0	
Ökolandbau	4.850,0	1.460,0	1.460,0	0,0	0,0	0,0	
investiver Naturschutz	10.018,7	1.375,0	500,0	500,0	375,0	0,0	
Vertragsnaturschutz	3.500,0	10.341,9	2.491,8	2.616,7	2.616,7	2.616,7	
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz in NatS-Gebieten	4.469,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Verbesserung der Marktstruktur	133,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Landwirtschaft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Fischwirtschaft	133,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	12.745,9	9.239,6	2.978,1	2.479,4	1.855,7	1.425,1	501,3
Naturnahe Gewässerentwicklung	5.026,6	3.475,1	973,1	975,6	853,2	673,2	
Binnenhochwasserschutz	7.719,3	5.764,5	2.005,0	1.503,8	1.002,5	751,9	501,3
Forstliche Maßnahmen	3.083,3	2.614,6	1.973,3	246,7	197,3	148,0	49,3
Naturnaher Waldumbau und Aufforstung nach Extremwetter	3.083,3	2.614,6	1.973,3	246,7	197,3	148,0	49,3
Andere Maßnahmen (Mittel ohne Zweckbindung)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Sonstige Maßnahmen	702,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Gesundheit und Robustheit Rind	622,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Vielfalt der genetischen Ressourcen	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Integrierte ländliche Entwicklung	27.282,3	9.204,3	3.347,6	3.246,8	2.609,9	0,0	
Küstenschutz	41.910,6	14.359,1	5.282,1	3.119,1	2.243,1	3.010,5	704,3
Sondermittel	38.073,0	11.338,9	5.282,1	2.535,4	1.760,7	1.056,4	704,3
Mittel ohne Zweckbindung	3.837,6	3.020,2	0,0	583,7	482,4	1.954,1	
Gesamt	110.435,6	48.844,5	18.282,9	12.208,7	9.897,7	7.200,3	1.254,9
Bundesmittel	70.452,4	30.742,6	11.498,0	7.637,1	6.162,9	4.621,2	823,4
Landesmittel	39.983,2	18.101,9	6.785,0	4.571,6	3.734,8	2.579,1	431,5

Anlage 3: Haushaltsentwürfe 2025**Haushaltsentwurf des Landes 2025** (Kapitel 1320 gem. Kabinettsbeschluss)

[in T€ als Summe von Bundes- und Landesmitteln]

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Haushaltsentwurf 2025 Land SH
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Naturschutz	19.111,2
Zinszuschüsse (Abwicklung)	218,0
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	1.345,2
Ökolandbau	3.622,0
Investiver Naturschutz	5.064,9
Vertragsnaturschutz und Halligprogramm	6.394,8
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz in Naturschutzgebieten	2.466,3
Verbesserung der Marktstruktur	422,2
Landwirtschaft	422,2
Fischwirtschaft	0,0
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.703,8
Forstliche Maßnahmen	6.899,1
Sonstige Maßnahmen	631,4
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	500,0
Vielfalt tiergentischer Ressourcen	131,4
Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)	24.746,4
Küstenschutz	40.803,7
Gesamt	97.317,8
davon Bund	62.471,1
davon Land	34.846,8